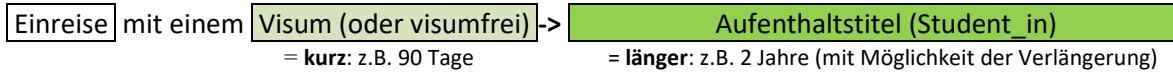


# Information zu Visum und Aufenthaltstitel für Studierende aus Drittstaaten (Nicht-EU,-EWR,-Schweiz)

I. „Visum“ und „Aufenthaltstitel“ betreffen zwei verschiedene Angelegenheiten



**Visum (oder visumfrei)** = Einreiseerlaubnis und Aufenthaltserlaubnis in Österreich für eine **kurze** (befristete) Zeit.

- Zuständig für das Visum ist die jeweilige österreichische Vertretung (Botschaft) im jeweiligen Land.
  - Aus manchen Ländern können Sie auch visumfrei nach Österreich einreisen.

**Aufenthaltstitel** = über die Zeit nach Ablauf des Visums bzw. der visumfreien Zeit hinaus  
längerer Aufenthalt in Wien/Österreich z.B. als Student in.

- Zuständig für den Aufenthaltstitel ist in Wien\* die Magistratsabteilung 35 (**MA 35**). **Wenn Sie das erste Semester an der mdw beginnen und zum ersten Mal einen Aufenthaltstitel beantragen** (= Erstantrag), stellen Sie diesen normalerweise rechtzeitig im Voraus im jeweiligen **Ausland** (an der jeweiligen österreichischen Botschaft). Sie müssen die Entscheidung dann prinzipiell **im Ausland abwarten**. \**in anderen Bundesländern die jeweils zuständige Behörde (Magistrat, BVB)*
  - Besteht die Möglichkeit einer Einreise **mit Visum** oder auch visumfrei, kann die Entscheidung **auch im Inland** abgewartet werden, wenn das Visum so lange gültig ist.

Nach Ablauf des Visums bzw. der visumfreien Zeit müssen Sie Österreich **wieder verlassen**, falls Sie noch keinen Aufenthaltstitel haben. Auch wenn Sie das Studium schon begonnen haben oder wichtige Studienprojekten (Konzerte etc.) geplant haben, dürfen Sie **nicht** in Österreich bleiben! Die mdw kann hier rechtlich auch nichts machen.

II. FRAGE: Ich studiere das erste Semester an der mdw. Ich bin mit einem Visum eingereist (bzw. brauche ich konkret kein Visum und darf 90 Tage visumfrei in Österreich bleiben) und habe einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel an der MA 35 gestellt (**Erstantrag**). Mein Visum/visumfreier Aufenthalt (z.B. 90 Tage) wird aber bald ablaufen und **ich habe noch immer keine Entscheidung von der MA 35**. Was muss ich tun, falls die MA 35 für meinen Aufenthaltstitel länger brauchen wird, ich aber kein Visum mehr habe?

ANTWORT:

- Wenn Sie sich schon in Österreich befinden, sind Sie in diesem Fall verpflichtet, Österreich wieder zu verlassen **und die Entscheidung der MA 35 im Ausland abzuwarten** (§ 21 Abs 1 NAG)
  - auch wenn Sie schon alle Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht haben,
  - aber die MA 35 noch nicht fertig ist mit der Ausstellung des Aufenthaltstitels.
- Sie müssen also in diesem Fall ausreisen, **auch wenn es nicht Ihre Schuld ist**, dass die MA 35 länger braucht mit der Ausstellung des Aufenthaltstitels.
- Hier kann die mdw rechtlich auch nichts machen.

Sie dürfen nicht länger illegal im Land bleiben und hoffen, nicht kontrolliert zu werden. Auch wenn Sie schon studieren und Unterricht haben: Sie müssen nach Ablauf Ihres Visums oder visumfreien Aufenthalts **ausreisen**. Ein illegaler Aufenthalt kann zur Abweisung des Erstantrages seitens der MA 35 führen und bei weiteren Verfahren negativ berücksichtigt werden. Im worst case droht rechtlich eine Abschiebung.

- Wenn Sie ausgereist sind, werden Sie im Ausland verständigt, dass Ihr Aufenthaltstitel fertig ist. Damit Sie den Aufenthaltstitel abholen können, dürfen Sie wieder nach Österreich einreisen. Ob Sie ein Visum zur Einreise brauchen oder nicht, teilt Ihnen die österr. Botschaft mit und stellt Ihnen dafür, falls nötig, ein Visum aus.

III. FRAGE: Ich studiere schon einige Zeit mit Aufenthaltstitel in Wien. Dieser Aufenthaltstitel wird bald ablaufen oder ist sogar schon abgelaufen. Ich habe den Antrag für die Verlängerung bei der MA 35 aber **rechtzeitig** gestellt (**Verlängerungsantrag**). Ich habe noch keine Entscheidung von der MA 35. Welche Folgen habe ich zu erwarten?

ANTWORT:

- Bei **Verlängerungsanträgen** dürfen Sie, falls die Behörde (MA 35) länger brauchen sollte, **in Österreich bleiben, auch wenn Ihr „alter“ Aufenthaltstitel schon abgelaufen ist** (§ 24 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG).

Ihr Aufenthalt ist dann noch immer legal. Dies setzt aber voraus, dass Sie den Verlängerungsantrag **rechtzeitig** gestellt haben. Sollten Sie in diesem Zeitraum Österreich verlassen wollen (zB um Ihre Familie zu besuchen in den Ferien), setzen Sie sich unbedingt mit Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter\_in bei der MA 35 in Verbindung, weil Sie möglicherweise eine sogenannte „**Notvignette**“ brauchen, um dann wieder nach Österreich einreisen zu dürfen.